

## **Tipp zum Reiserecht**

**von**

Hans-Peter Kaiser,  
Geraer Reiseunternehmer  
und langjähriges Mitglied  
im Rechtsausschuss des  
Bundesverbandes der  
Mittelständischen  
Reisebüros

**Heute :**

## **Hungern in der Küchenecke**

Mit schnellen Ferienjets ist man heute innerhalb weniger Stunden an Fernreisezielen und kann sich zu jeder Jahreszeit unter Palmen rekeln.

Doch was, wenn nicht Strand und Wasser den Vorstellungen entsprechen?

Die Katalogaussage „Naturgewässer (Lagune)“ muss zum Beispiel nicht unbedingt bedeuten, dass dieses keinerlei Verschmutzungen aufweisen darf.

Baden muss vielmehr nur nicht gesundheitsgefährdend und ohne Abscheu und Ekel möglich sein, so sprachen die Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Urteil aus dem Jahre 1997.

Befindet sich jedoch 50km entfernt der Ferienanlage eine Militärflugbasis und sorgt für damit einhergehende Urlaubsakustik, so rechtfertigt sich alleine aus diesem Grunde ein Preisnachlass von zehn Prozent.

Keine Ansprüche lassen sich allerdings daraus herleiten, dass Diebe in den Urlaubsbungalow eindringen, etwa durch Aufhebeln der Tür oder einschlagen der Fenster.

Hier verwirklicht sich - so heißt es im Rechtsdeutsch - insoweit ein allgemeines Lebensrisiko.

In vergleichbaren Fällen liegen weder Reisemangel, noch Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht vor.

Wird die Unterkunft ausdrücklich mit Kitchnette (Küchenecke) ausgeschrieben, so darf das Hotelpersonal dann auch nicht verweigern, dass der Urlauber Lebensmittel und Getränke mit auf sein Zimmer nimmt.

Wenn doch, so kann der Reisegast eine Minderung um sieben bis acht Prozent verlangen, wie das Amtsgericht Kleve 1998 entschied.